

1. Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 272

Mittwoch, den 20. November 1901.

XVI. Jahrgang

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Der Lohn der Sünde.

Bon A. Bayard.

„In einer Minute, Mrs. Sagen Sie mir noch eins, ist es ein öffentliches Hospital?“

„Nein, Mrs. Es ist eine Privatanstalt, in welcher nur Angehörige der vornehmen Klasse Aufnahme finden. Woer jetzt lassen Sie mich Ihnen helfen, daß Sie zur Ruhe kommen!“

Lily gehörte gehuldigt, als sie aber ihr müdes Haupt auf die weichen Kissen niederlegte, fragte sie plötzlich:

„Mrs. ist Doktor Heath ein guter Mann?“

„Sie werden selbst Gelegenheit haben, zu urtheilen, Mrs., denn Sie werden ihn oft genug sehen, bis Sie gesund sind!“ versetzte Mary Browne.

Lily öffnete die Lippen, um die ihr angedachte Krankheit zu widerlegen, wurde aber durch einen wilden, marktschreitenden Schrei unterbrochen, der aus dem nächstgelegenen Raum zu kommen schien.

Erstrocknen sprang sie auf und klammerte sich an Marys Arm.

„Was ist das?“ stieß sie, zitternd am ganzen Körper, hervor, als der Schrei sich wiederholte, ein wohlsinniger Freudentaum, der in einem anhaltenden, dämonischen Gelächter seinen Ausgang fand.

„Nur ruhig, Mrs. es ist einer der Kranken“, beschwichtigte Mary die Angstgegote. „Fürchten Sie sich nicht. Es wird gleich Alles richtig werden und dann Rücksicht mehr Ihnen Schäfertönen!“

Ein schrecklicher Verdacht bemächtigte sich Lilies.

„O, mein Gott!“ schrie sie auf. „Ist es — ist es eine Privatirrenanstalt, in der ich mich befindet.“

Über Marys Gesicht zuckte es erschreckt.

„Aun ja, die Anstalt ist für Leute, welche geistesgestört sind“, stimmte sie Lily bei.

„Geisteskrank!“ wiederholte Lily dumpf. Himmel, so halten sie auch mich für irrsinnig?“ fuhr sie auf.

„Nein, nein, Mrs. nicht im entferntesten“, beruhigte Mary sie.

„Und doch glauben Sie es“, beharrte Lily. „Ich lese es Ihrem Gesicht ab. Sie behandeln mich wie man mit einem Geisteskranken umgeht. Aber ich bin nicht irrsinnig, sondern vollkommen bei gesundem Verstande. Ich bin nur die Gefangene jener beiden Elenden, welche mich zwingen wollen, einen Mann zu heirathen, den ich hasse und verabscheue!“

„Armes Kind!“ sprach die Wärterin, scheinbar dem Mädchen Glauben schenkend, innerlich jedoch deren Erzählung für Rücksicht als eine dem Wahnsinn entprostene fidei docere haltend.

„Sie glauben mir nicht!“ rief Lily leidenschaftlich aus. „O, mein Gott, soll ich denn durch die Krone aller Krankungen wirklich noch zum Wahnsinn getrieben werden?“

Mary, welche in der That fürchtete, daß Lilies mutmaßliche Lobsucht jetzt zum Ausbruch kommen könnte, befreite sich fast mit Gewalt von ihren sie seit umschlingenden Armen und ließ die vor innerer Qual stöhnende auf die Kissen zurückfallen.

„Theure Mrs. Sie dürfen sich gar nicht aufregen. Sie sind zu stark, um eine jegliche Exaltation zu ertragen.“

„Ich muß Sie verlossen. Dr. Heath bedarf meiner. Versuchen Sie indessen zu schlafen!“

Und ihre Pflegebefohlene in die warmen Decken hüllend, strich sie ihr noch das wirre Goldhaar mit liebevoller Hand aus der Stirn, löschte das Licht aus, verließ das Zimmer und schloß die Thür hinter sich ab.

Auf den Gang tretend, stieß sie auf Doktor Heath.

„Aun, wie geht es unserer neuen Kranken?“ fragte er.

Augenblicklich ist sie jetzt erregt, Sir. Anfangs sprach sie ruhig und verständig, als sie jedoch den Schrei des Wahnsinnigen aus der Nebenzelle hörte, geriet auch sie in wilde Aufregung, so daß ich schon fürchtete, die Lobsucht würde bei ihr zum Ausbruch kommen.“

„Nennen Sie ihren Namen?“ fragte der Irrenarzt.

Mary verneinte.

„Ihre Krankheit ist eine höchst eigenhümliche. Sie ist von einer sonderbaren Idee befangen. Eine wohlhabende Dame aus Newyork beging einen Selbstmord unter sehr romanhaften Umständen. Unjene Kranken bildet sich nun ein, je eine Dame zu sein, und behauptet, ein Arzt und sein Freund hätten sie wieder ins Leben gerufen und hielten sie in Gefangenschaft, weil jener Freund sie heirathen wolle. Die Gedauernswerthe wird Sie schon zur Vertrauten ihrer Leiden machen. Seien Sie gut gegen die Arme und widersprechen Sie ihr nicht.“

„Sie wird Ihnen nicht viele Mühe bereiten, da sie mehr das Opfer eines melancholischen Wahnsinns ist. Jene junge Dame, welche unsere Patientin sich einbildet zu sein, hieß Mrs. Lawrence.“

„Lergetzen Sie nie, das Fräulein bei diesem Namen anzusiedeln, Mary!“

„Wie Sie befehlen, Sir!“ antwortete dieselbe.

In ihrer Zelle lag Lily mit großen, wachen Augen auf ihrem Lager.

Eine furchtbare Starrheit war über sie gekommen, eine Starrheit, wie nur die grenzenlose Vergewaltigung sie diktiert. „Irrsinnig erklärt.“

Wie eine dürre Knochenhand griff dieser Gedanke noch ihrem Herzen, wie um den warmen Pulsschlag in ihr zu hemmen.

Allbarmherziger, wenn — wenn sie wirklich wahnhaft ward?

27. Kapitel.

Um hohen Preis.

Mrs. Vance verfolgte mit Eifer Alles, was die Tagesblätter über den Tod des alten Lebrettischen Chevaux berichteten.

Anfänglich ängstigte und beunruhigte es sie, daß ihr Plan, durch Feuer die Merkmale ihrer That zu verdecken, mißlungen war; doch mit der Machtlosigkeit der Behörde, irgend eine Spur, welche auf das Verbrechen leitete, aufzufinden, wuchs ihr Mut und ihr Triumph.

„So war der November mit seinen kalten Tagen gekommen. Winterlich standen Stadt und Land dem Auge in einer weißen Schneedecke entgegen.“

Un einem frostkalten Nachmittag war es, als Lancelot Ada und die schöne Witwe mit seinem Besuch überraschte.

Mrs. Vance war, wie gewöhnlich, mit einer feinen Handarbeit beschäftigt, während Ada sich mit dem Lesen einer neu erschienenen Novelle beschäftigte. Beide begrüßten den jungen Mann mit Herzlichkeit. Mrs. Vance hatte ihre angenommene Zurückhaltung gegen Lancelot wieder aufgegeben, während dieser seinerseits das unvermeidliche Geständnis, das sie ihm abgelegt hatte, nicht zu verwinden vermochte.

„Nun, Ada, wie gefällt Ihnen die Leuküre?“ fragte er.

„Entweder ist der Verfasser langweilig, oder ich bin heute nicht in der richtigen Stimmung.“ erwiderte sie schweigsam.

„Ich fürchte“, versetzte Lancelot lächelnd, das Lezere trägt die Schuld, wenn Ihnen das Buch mißfällt!“

„Es mag sein,“ entgegnete Ada seufzend. „Wissen Sie kein Mittel gegen schlechte Boume?“

„O, ja!“

„Wie wäre es mit einer Schlittenpartie?“

„Es ist herrliches Wetter dafür. Wir haben Bollmond und die Abende sind entzückend. Eine Schlittenfahrt nach Dabneys Hotel ist überaus lohnend!“

„Mir scheint, Sie sprechen aus Erfahrung, Lancelot?“ fragte Ada, forschend zu ihm emporblickend.

„Ja; von zweien meiner Freunde dazu bewogen, befreilte ich mich gestern Abend an einer solchen Partie und war davon so entzückt, daß ich sie gern wiederholte, wenn Sie, Ada, und Mrs. Vance mich begleiten wollten?“

„Weshalb nicht? Es wäre reizend!“ rief Ada.

„Sie wären demnach einverstanden?“ fragte Lancelot.

„Ich gewiß, wenn auch Mrs. Vance daran Theil nimmt?“ fügte sie hinzu.

„Möchten Sie die Schlittenpartie gern unternehmen?“ ergriff diese zum ersten Mal das Wort, während sie mit einem Lächeln von ihrer Arbeit aufblickte.

„Es würde mir viele Freude bereiten“, versetzte Ada.

„Ich mache mir weniger daraus,“ erwiderte die Witwe mit einem leisen Seufzer, „aber Ihnen zu Liebe, Ada, will ich Sie begleiten!“

So ruhig, wie sie sprach, fühlte sie doch, wie es sie durchschauerte.

Der Gedanke, den ganzen Abend an Lancelots Seite zu sitzen, seiner Stimme zu lauschen und in sein Gesicht blenden zu dürfen, räumte ihr nahezu die Bestimmung.

Pünktlich zur festgelegten Stunde hielt Lancelot mit seinem eleganten, kleinen Schlitten vor Lawrence-Hall.

Ada und Mrs. Vance, in warme Pelzmäntel gekleidet, stiegen ein, eine schützende Büffeldecke wurde über sie gebeitet, Lancelot nahm die Zügel in die Hand und wie im Fluge ging es fort.

Bald lag das Häusermeer hinter ihnen und das Freie war erreicht.

Der Mond schien in voller Pracht und von seinem zarten Licht umflossen, erlösch der Boden, wie mit Edelsteinen besät.

Unzählige Schlitten befanden sich gleich dem Lancelots auf der prächtigen Landstraße nach Dabneys Hotel. Es war, wie der junge Mann vorwurfsgeistig, eine entzückende Fahrt, und am Zielpunkt angelangt, brachten alle Drei den förmlichen Abendessen, welches ihrer wartete, einen guten Appetit entgegen.

In Dabneys Hotel trafen sie mit mehreren ihrer Freunde zusammen und schnell verging auf diese Weise die Zeit bis zur Heimkehr. Sie brachen zuletzt von Allen auf.

„Es war ein herrlicher Abend, Lancelot,“ sprach Ada, als dieser sie wieder in die warme Büffeldecke einhüllte.

„Es freut mich von Herzen, wenn ich Ihnen ein Vergnügen bereiten konnte!“ antwortete Lancelot, erlöste die Zügel und wie ein Pfeil schoß der Schlitten über die Schneedecke dahin.

Wohl eine halbe Meile waren sie gefahren, als bei einer Biegung der Straße die feurigen, jungen Pferde plötzlich schreiten, sich aufzäumten und beinahe den Schlitten samt Insassen umgeschleudert haben würden. Mit frößiger Hand versuchte Lancelot, die Thiere zum Stehen zu bringen, aber diese wurden immer wilder und und stürmten in rasendem Lauf vorwärts, während die beiden Damen sich an dem Manne festhielten und laute Entsekenzufe ausstießen.

Lancelot fühlte sich ohnmächtig, etwas zu ihrer Rettung zu thun. Obgleich er die Zügel framhaft festhielt, waren seine Kräfte nicht hinreichend, den davonausrasenden Pferden Einhalt zu gebieten.

Und plötzlich mit einem Ruck entledigten sie sich ihrer Fesseln und wie ein Spielball flog der Schlitten zur Seite . . .

Lancelot war der erste, der sich aus dem Schnee aufrichtete und um sich blickte. Ihm war es, als ob ihm die Glieder zerschlagen seien, aber seinen eigenen Schmerz unterdrückend, sah er sich nach seinen Begleiterinnen um.

„Ada, Mrs. Vance, sind Sie verletzt?“ rief er angstlich.

Mrs. Vance stand schon wieder auf den Füßen und schüttete den Schnee von sich ab.

„Ich glaube, ich bin völlig wohlbehalten davongekommen und Sie, Lancelot?“

„O, mir ist nichts geschehen, aber Ada, wo ist sie? Ist sie verletzt?“

Ein schmerhaftes Stöhnen war die Antwort auf diese Frage und hinzuspringend, gewahrt er das junge Mädchen, im Schnee liegend.

Sie machte keine Anstrengung, sich zu erheben. Lancelot beugte sie über sie und hob die Gestalt mit starkem Arme empor.

„Können Sie stehen?“ fragte er besorgten Tones.

Kraftlos flammerte sie sich an ihn.

„Ich nein — nein! Ich glaube, ich habe mir den Fuß verstaucht und beim Fallen traf mein Kopf etwas Hartes, Spikes. O, ich habe furchtbare Schmerzen!“

Und sie schluchzte laut auf. Lancelot blieb verzweifelt um sich.

Sein Auge traf die Witwe, welche unbewegt daneben stand.

(Fortsetzung folgt.)

Warum?

fressen alle Vogelarten Praetorius'sche Vogelfutter-Spezialmischungen Heber als irgend noch so nachgezogene Futtermischungen?

Weil Praetorius'sche Spezialitäten zweckentsprechend u. fachgemäß nach vierzigjährigen gesammelten Erfahrungen so zusammengesetzt sind, um allen Vogelarten das zu bieten, was sie in der freien Natur in Hülle u. Fülle finden.

Weil Praetorius'sche Vogelfuttermischungen doppelt staphfrei gereinigt u. nur In Qualität Samenreien enthalten, ist es doch hinreichend bekannt, daß Staub das grösste Gift nicht nur allein für Menschen, sondern auch für Vögel ist.

Weil Praetorius'sche Vogelfuttermischungen selbst in den größten Städten rühmlich bekannt u. verbreitet sind.

Darum achten Sie genau auf meine **Cartonpackungen mit Schutzmarke Wappen J. P. 1861** und weisen Sie Nachahmungen anstandslos retour.

Um jedoch **unsere Jugend eine Weihnachtsfreude zu bereiten**, habe ich mich entschlossen, vom heutigen Tage

Gratis-Bons

auf meine Spezial-Vogelfuttermischungen sowie **lose Vogelfutterfettsäuremischung, Hühner- u. Taubenfutter zu verausgaben und erhalten Sie bei einer Anzahl dieser Bons in meiner Haupt-Detail-Abtheilung**

Bismarckring No. 3

bei Vogelfutterbedarf

1 Paar Prachtfinken gratis,

bei Hühner- und Taubenfutter

1 Paar Ziertauben gratis.

Auskünfte und Rath über Vögel, Tauben- und Hühnerkrankheiten und deren Heilung ertheile meinen werten Geschäftsfreunden unentgegnet jedoch nur in den Stunden zwischen 1-3 Uhr Nachmittags.

Julius Praetorius,

No. 3 Bismarckring No. 3.

Züchter edler Gesangskanarien, Inhaber der silbernen Staatsmedaille auf dem Gebiete für Vogel-, Hühner- u. Taubenzucht, Inhaber von Ehrenpreisen Sr. Durchlaucht des Prinzen Carl von Ratibor, Sr. Durchlaucht des Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels, Ihrer Kgl. Hoheit der Herzogin Max von Württemberg sowie vieler goldner u. silberner Medaillen.

Nun eröffnet! Photographicisches Atelier. Empfehle mich zur Anfertigung von Porträts in jeder Ausführung und Größe. Vergrößerungen von Porträts nach jedem Bilde. Auf Wunsch komme auch außer dem Hause ohne bedeutende Preiserhöhung, nur vorzüglichste Porträts werden geliefert. Solange meine Collectionen für meine Schaukästen nicht vollständig sind, liefern geeignete Persönlichkeiten ein Bild gratis. Gütige Austrägen entgegennehmend, zeichnet Hochachtungsvoll Ludw. Fröhlich. Photograph, Bleichstraße 18, 1.

Blasen- und Harnleiden

(Aussluß) Harnbrennen, Harndrang, Harnverhaltung, Blasenkatarr u. i. w. finden Heilung ohne Berücksichtigung durch **Vogelöl Antiseptic** (40.0 Saraparilla, 20.0 Bursenkraut, 10.0 Brennwein, 100.0 Weinzeug, 100.0 Cognac). — Innerlich! Total unbeschädigend wirkt! Äußerlich warm empfohlen! Kein Santolpräparat! Röhrchen M 2.50. — Zu haben in den Apotheken. — Man hätte sich vor Nachahmungen und acht auf A. Voche's Namenszug!

Ausführliche Prospekte gratis. Kleiniger Fabrikant A. Voche Pharmac. Laboratorium, Stuttgart. 740/84

2. Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 272.

Mittwoch, den 20. November 1901.

XVI. Jahrgang.

Entwurf eines Ortsstatus für das Gewerbegericht zu Wiesbaden.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Erlösung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

1. a. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b. zwischen Arbeitern derselben Arbeitgebers,
2. a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblichen Erzeugnisses beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der von den erstgenannten von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist,
- b. zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

„Gewerbegericht zu Wiesbaden“

führt, dort seinen Sitz hat und den Stadtbezirk Wiesbaden umfasst.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatus gelten diejenigen Gefallen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

Ebenso gelten als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. (§ 3 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901.)

§ 3.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Auskündigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Bezeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Bezeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerichtsakten, Kleidungsstücken, Rationen und dergleichen, welche aus Unfall des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Anprüche auf Schadenerstah oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1–3 bezeichneten Gegebenheiten betreffen, sowie wegen geizigwider oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Bezeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenlappenbücher oder Quittungsbüchern der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung oder Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgegenden (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gewissen Arbeit von Arbeitern derselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (§ 4 Abs. 1 G.G.G.).

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

1. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet (§ 4 Abs. 2 G.G.G.),
2. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1–6 bezeichneten Art zwischen:
 - a) Mitgliedern der Innungen und ihren Lehrlingen,
 - b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht gemäß der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern (§ 84 G.G.G.),
3. Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 81 G.G.G.).

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern derselben und 30 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluss des Magistrats anderweit festgestellt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts – einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter – soll nur berufen werden, wer das dreihundste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstatzt hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Es können nicht berufen werden solche Personen,

1. welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,
2. welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben,
3. gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlehnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtsträger zur Folge haben kann,
4. welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (§ 11 G.G.G.)

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter werden von dem Magistrat auf ein Jahr gewählt, sie dürfen weiter Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der

Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden.

Diese Bestätigung findet auf Staats- und Gemeindebeamte, welche ihr Amt durch staatliche Ernennung und Bestätigung verfolten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden (§ 17 Abs. 2 G.G.G.).

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden durch Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter durch Wahl der Arbeiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. (§ 18 G.G.G.)

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheben erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung und Beschäftigung hat.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Status bezeichneten Personen sind nicht wählberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter hier weder wählbar noch wählberechtigt. (§ 14 G.G.G.)

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung und Beschäftigung hat.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Status bezeichneten Personen sind nicht wählberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter hier weder wählbar noch wählberechtigt. (§ 14 G.G.G.)

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinde und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7 und 8 des Status gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne des bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges derselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Handelsgewerbetreibenden sind als Arbeiter wählberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

§ 12.

Wahlauschuss.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist zugleich der Vorsitzende des Wahlauschusses. Er bestimmt aus den Beisitzern – je zur Hälfte aus Arbeitgeber und Arbeiter – die nach seinem Ermessen nötige Anzahl von Mitgliedern des Wahlauschusses.

§ 13.

Wählerlisten.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Gewerbegericht Listen anzulegen, in welche alle Wähler, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, einzutragen sind, die ihre Wählberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahltags bei den von dem Gewerbegericht bezeichneten Stellen mündlich oder schriftlich angemeldet haben.

Als Bescheinigung genügt für die Arbeitgeber ein Ausweis über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes, sowie die lezte Quittung über Zahlung der Gewerbebeiträge, für die Arbeiter ein Bezeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Stadtbezirks Wiesbaden arbeitet oder wohnt. Formulare zu diesen Bezeugnissen werden von dem Gewerbegericht verabschiedet. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Über die gesuchte Anmeldung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunde der Wahl bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Sie sind unter Mittheilung für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in dem zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blatte bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von zwei Wochen liegt.

Die Wahlen finden regelmäßig in dem letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlauschuss leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung; sie ist öffentlich und findet für Arbeitgeber an einem Tage von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 5 bis 8 Uhr Abends sowie für Arbeiter an zwei Tagen von 5 bis 8 Uhr Abends statt. Die Wahlzeit kann durch Beschluss des Magistrats in anderer Weise festgesetzt werden.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand, insofern demselben ihre Wählberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern auszuweisen. Hierzu genügt der Vorweis der amtlichen Bescheinigung, daß die Anmeldung zur Wählerliste geschehen ist. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Personen, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden zur Wahl nicht zugelassen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Verwölfaltung hergestellt sind.

In den Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht tatsächlich ausgeübt haben.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wählberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name derselben, dessen ungeachtet in derjenigen Liste (Wählerliste), für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als wählberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel zusammengefaßt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Wahlzettel sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schluß zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind, zur Wahl zugelassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgesetzten Zahl der erschienenen Wähler ist nicht dem zur Aufklärung Dienstlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Dann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Weinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberichtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Status diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2–7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht alsbald in dem zu den amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörde bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ablaufszeit von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschuß zu Wiesbaden anzubringen sind (siehe § 20 des Status).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Nur folgende Gründe berechtigen, die Übernahme desselben zu verweigern oder es nieherzugeben, nämlich:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von 60 Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Magistrats eine gültige Entschuldigung begründen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Magistrat. (§ 20 G.G.G.)

§ 20.</h3

Amts- Blatt



Erscheint täglich. der Stadt Wiesbaden. Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 272

Mittwoch, den 20. November 1901.

XVI. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Freitag, den 22. November 1. J.
Nachmittags 4 Uhr,
in den Bürgersaal des Rathauses zur Sitzung ergebenst
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Programm für die Erbauung eines städtischen Bades auf dem Adlerterraine.
 2. Renovierung und eventl. Verlegung des Stadtbrunnens an der Marktstraße.
 3. Entwurf zu einem neuen Ortsstatut für das Gewerbege richt.
 4. Vorlage der Betriebsrechnungen städtischer Sonderverwaltungen für das Rechnungsjahr 1900.
 5. Erklärung des Stadtverordneten Cormann betreffend die Niederlegung seines Amtes.
 6. Gesuch eines Mitgliedes der Steuervoreinschätzungs-Kommission um Entbindung vom Amt.
 7. Neuwahl der Kommissionen zur Abschätzung von Kriegsleistungen für die nächsten drei Jahre.
 8. Neuwahl eines Schiedsmannes für den 3. Bezirk.
 9. Vorschläge zur Ergänzung des Feldgerichts für ein verstorbeneß Mitglied.
 10. Grunderwerb zur Vervollständigung des Bauplatzes für die zweite Realschule am Zietenring.
 11. Änderung des Fluchtradenplans für die Arbeitshäuser im Distrikt Schwarzenberg.
 12. Herrichtung der Sanitäranstalt im Schlachthof zu einer Pferdeschlachthalle, sowie Ergänzung des Schlachtgebühren-Tarif.
 13. Ein Gesuch der Vorschul Lehrer um Vergütung von Überstunden für das laufende Schuljahr.
 14. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Acciseauffischer und -Einnnehmer.
 15. Kleidergelderhöhung des städtischen Boten- und Postzugs personal.
 16. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung zu der festen Anstellung des Badmeisters Schiffmann.
- (Zu Nr. 1 berichtet die bestellte Kommission, zu Nr. 2 der Bauausschuß, zu Nr. 8 der Wahlausschuß).

Wiesbaden, den 18. November 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Hier wohnhafte Familien, welche bereit sind, erwerbsunfähige Personen auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden erucht, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im Rathaus, Zimmer Nr. 14, alsbald zu melden.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

Der Magistrat. — Armen Verwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 21. November d. J., Nachmittags 4 Uhr, sollen bei der Beausite

1. 20 Apfelbäume,
2. 3 Birnbäume und
3. 1 Nußbaum

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunst Nachmittags 4 Uhr bei der Beausite. Die Fällung der Bäume ist durch die Steigerer selbst zu bewirken.

8880

Wiesbaden, den 16. November 1901.

Der Magistrat.

In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Verglasung von Fenstern und Thüren für die Gasfabrik an der Mainzerlandstraße soll verabredet werden.

Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Samstag, den 23. d. M., Mittags 12 Uhr, bei der Direktion, Marktstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 6, einzureichen.

Die Unterlagen hierfür können an Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Neubau-Bureau der Gasfabrik eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare daselbst in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 15. November 1901.

Der Direktor der städt. Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke: Wuchall.

8827

Bekanntmachung.

Die Lieferung von ca. 10,000 Stück Reiserbesen für die städtische Straßenreinigung ist für das Jahr 1902 zu vergeben und zwar in 10 Theillieferungen jedesmal innerhalb einer Woche nach Empfang der Bestellung. Die Preise sind einschließlich Kosten der Verpackung ic. frei Depot Bleichstraße 1 zu stellen, woselbst auch ein Musterbesen zur Einsicht anliegt.

Für die Lieferung gelten die allgemeinen Vertragbedingungen für Leistungen ic. im Bereiche der städtischen Bauverwaltung Wiesbaden.

Angebote mit entsprechender Aufschrift sind verschlossen und postfrei nebst Besenmuster bis Montag, den 2. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr im Rathause, Zimmer 43, einzureichen.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 16. November 1901.

Stadtbaudirekt., Abtheilung für Straßenbau: Richter.

8942

Bekanntmachung.

Der Fruchtmärkt beginnt während der Wintermonate Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags.

396

Städt. Accise-Amt.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seither der Zustimmung und werthältigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitszinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zufließen lassen, welche uns in den Stand seien, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafergrütz-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rektoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37 000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Ärzten und Lehrern gehört hat, welch' günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen.

Über die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittiert werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrath Justizrat Dr. Vergas, Luisenstraße 20,
Herr Stadtverordneter Dr. med. Cunz, Al. Burgstraße 9,
Herr Stadtverordneter Knesele, Nerostraße 18,
Herr Stadtverordneter Treffel, Dözheimerstraße 28,
Herr Stadtverordneter Löw, Webergasse 48,
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 1,
Herr Bezirksvorsteher Bollinger, Schwalbacherstraße 25,
Herr Bezirksvorsteher Berger Mauergasse 21,
Herr Bezirksvorsteher Numpf, Saalgasse 18,
Herr Bezirksvorsteher E. Müller, Feldstraße 22,
Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippssbergstr. 43,
Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emserstraße 73,
sowie das städtische Armenbüreau, Rathaus Zimmer Nr. 12 und der Botenmeister, Rathaus, Zimmer 19.

Werther haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Höfflerant August Engel, Hauptgeschäft: Lausitzerstraße 14, Zweiggeschäft Wilhelmstr. 2,
Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Karl Uder Nachfolger, Große Burgstraße 16,
Herr Kaufmann A. Mollath, Michelsberg 14,
Herr Kaufmann E. Schenck, Inhaber der Firma C. Koch, Ecke Michelsberg und Kirchgasse,
Herr Kaufmann Wilhelm Unverzagt, Langgasse 30.
Wiesbaden, den 18. Oktober 1901. 7543

Namens der städt. Armen-Deputation:
Mangold,
Beigeordneter.

Verkündigung.

Nach Beschuß des Magistrats vom 10. Januar 1900 sollen fünfzig die Baugefuge erst dann auf Genehmigung begutachtet werden, wenn die Straße, an welcher der Neubau errichtet werden soll, freigelegt, mit Kanal-, Wasser- und Gasleitung sowie in seiner ganzen Breite mit einer provisorischen Befestigung der Hahrbahn-Oberfläche (Gestück) im Anschluß an eine bereits bestehende Straße versehen ist.

Die Baulandbesitzer werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht mit dem Bemerkung, daß dieses Verfahren vom 1. Oktober ds. Jrs. ab streng gehandhabt werden wird.

Es wird dringend empfohlen, daß die Interessenten möglichst frühzeitig ihre Anträge auf den Ausbau der Ausfahrtstraßen dem Stadtbauamt einreichen.

Wiesbaden, 15. Februar 1900.

Verkündigung.

Der Fluchtradenplan für eine Seitenstraße zu Dözheimerstraße zwischen Dözheimerstraße Haus Nr. 74 und 76 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einholen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, dtr. die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. mit dem Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präzisiven, mit dem 12. d. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Magistrat:
8406 v. Zell.

Verkündigung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Acciserückvergütungen für den Monat Oktober I. Jrs. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abrechnungsstelle, Neugasse 6a, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. Mts. Abends nicht erhobenen Accise-Nückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überwandt werden.

Wiesbaden, den 15. November 1901. 8846
Stadt. Accise Amt.



Mittwoch, den 20. November 1901, Abends 8 Uhr:
Geistliches-Konzert

des
städtischen Kur-Orchesters

Unter Leitung seines Kapellmeisters, des Königl. Musikdirektors
Herrn Louis Lüttner.

1. Kirchliche Fest-Ouverture über den Choral

„Ein' feste Burg ist unser Gott“ . . . O. Nicolai.

2. Biblische Bilder:

a) Hirtenmusik und Wanderung nach Bethlehem.

b) Die Ruhe der heiligen Familie.

3. Praealium, Choral und Fuge Bach-Abott.

4. a) „Tenebrae factae sunt“ Palestrina (1514—1595)

b) „Ave Maria“ Arcadelt (1514—1559).

5. Ouverture zum Oratorium „Paulus“ . . . Mendelssohn.

6. „Agnes dei“ aus dem Manzoni-Regniem . . . Verdi.

7. „Halleluja“ aus dem Oratorium „Der Messias“ Händel.

Donnerstag, den 21. November 1901.

Abonnements - Konzert

des

städtischen Kur-Orchesters

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Königl. Musikdirektors

Herrn Louis Lüttner.

Nachm. 4 Uhr:

1. Ouverture zu „Le roi l'a dit“ Delibes.

2. Elegie Moniuszko.

3. Wiener Blut, Walzer Joh. Strauss.

4. V. Finale aus „Faust“ Gounod.

5. Die Fingalshöhle, Konzert-Ouverture Mendelssohn.

6. Andante aus der G-dur-Sonate op. 14 Beethoven.

7. Fantasie aus „Der Barbier von Sevilla“ Rossini.

8. Barataria-Marsch Sullivan.

Abends 8 Uhr:

1. Mosella-Marsch H. Silt.

2. Ouverture zu „Der Cadi“ Thomas.

3. Idylle aus „Der Pfahlbauer“ W. Freudenberg.

4. „Mein Traum“, Walzer Waldteufel.

5. Feierlicher Zug zum Münster aus „Lohengrin“ Wagner.

6. Ouverture zu „Rosamunde“ Frz. Schubert.

7. Solitude Godard.

8. Fantasie aus „Die verkaufte Braut“ Smetana.

Fremden-Verzeichniss
vom 19. November 1901 (aus amtlicher Quelle.)

Adler, Langgasse 32.	Kant, Kfm.	Bielefeld
Böcking Zweibrücken	Kneisig, Kfm.	Freiburg
Weber m. Fr. Hostenbach	Acher, Kfm.	Berlin
Obermaier m. T. Lambrecht	Baer, Kfm.	Strassburg
Ulenberg, Fr. Opladen	Fleck, Kfm.	M.-Gladbach
Ulenberg, Stud. Darmstadt	Keiser, Kfm.	Elberfeld
Ul-nberg	Bofinger, Kfm.	Hamburg
Hieber, Dr. Stuttgart	Hyden, Kfm.	
Luener Berlin	Grüenthal, Kfm.	Klingersheim
Kochendöfe Osterode	Heckmann	Elville
Putzrath Berlin	Marcuse	Hadamar
Putzrath, Stud.	Lichenheim, Kfm.	Berlin
Aegir, Thelemannstr. 5.	Müller, Kfm.	Dresden
Yodzaski, Rent. Russ.-Polen	Simons, Kfm.	Steglitz
Simon, Rent. Frankfurt	Feis, Fr.	Köln
Alleesaal, Taunusstr. 3.	Fritsch, Kfm.	Berlin
Duppmann m. Fr. Berlin		
Bahnhof-Hotel Rheinstr. 23.		
Raatz, Kfm. Köln		
Bauer, Kfm. Schalke		
Müller m. Fr. Duisburg		
Gold, Kfm. Nürnberg		
Mehlhorn, Kfm. Aue		
Willmann, Kfm. Köln		
Kauffmann m. Fr. Frankfurt		
Bauer, Kfm. München		
Schwarzer Bock, Kranzplatz 12.		
Naumann m. Fr. Königsberg		
Rübenkamp Dortmund		
Haas, Kfm. Bremen		
Haas jun.		
Zwei Bücke, Häfnergasse 12.		
Bohe m. Fr. Elberfeld		
Altgelt, Fr. "		
Schütte, Fr. "		
Reusch, Fr. "		
Halbach, Fr. "		
Bohe, Fr. "		
Braubach, Saalgasse 34.		
Ritt v. Greul, Rent. Sopuan		
Laufenberg London		
Friedemann, Fr. Hamburg		
Einhorn, Marktstrasse 30.		
Kenfer, Kfm. Weimar		
Blumenthal, Kfm. Berlin		
Linzmeyer, Kfm. Nürnberg		
Keig, Kfm. Darmstadt		
Christensen, Kfm. Berlin		
Erdmann, Kfm. Halle		
Kinz, Kfm. Hannover		
Hezel, Kfm. Biberach		
Eisenbahn-Hotel, Rheinstrasse 17.		
Voss, Kfm. Elberfeld		
Korb München		
Cahn, Kfm. Ruhrt		
Müller-Sagan Berlin		
v. Reiswitz, Ref. Königstein		
Monnial Steinan		
Rollmann m. Fr. Frankfurt		
Weissbecker, Kfm. "		
Erbprinz, Mauritiusplatz.		
Stöckel, Kfm. Burkhardtsdorf		
Edeke Erfurt		
Engel, Kranzplatz 6.		
Martens, Dir. Frankfurt		
Oberländer, Fr. Güntheritz		
Hotel Fuhr, Geisbergstrasse 3.		
Oswald, Kfm. Köln		
Rohs m. Fr. Elberfeld		
Dr. Gierlich's Kurhaus, Leberberg 12.		
Wulffing, Dr. Düsseldorf		
Gossen Rotterdam		
Grüner Wald Marktstrasse.		
Fusshöller, Kfm. Köln		
Mohr, Kfm. Auerbach		
Cohn, Kfm. Berlin		
Carpenter Wien		
Adler, Fbkt. Grünstadt		
Böksen, Kfm. Harburg		

Metropole-Monopol

Wilhelmstr. 6 u. 8.	Breslaw
Darboven	Harburg
v. d. Foch, Hptm.	Zittau
Fromme	Kassel
Braun	Köln
Westmann, Ingen.	Berlin
Herzfeld, Dr.	Köln
Mockes, Fr.	
Wagner, Landr.	Rüdesheim
Vallentin, Dir.	Berlin
Lielienfeld	Köln
Krone m. Fr.	Berlin
Vormann	Düsseldorf
	Nassauer Hof,
	Kaiser Friedrichplatz 3.
Loirot	Reimes
de Bruyn, Fr. m. Fam. u. Bed.	
	Velp
Schultz	Köln
Brooks	England

Nonnenhof, Kirchg. 39/41.

Popper, Kfm.	Berlin
Heberlein, Kfm.	"
Böhm, Kfm.	Köln
Obermeier, Kfm.	Leipzig
Rosenstern, Kfm.	Hamburg
Grassau, Kfm.	Castelau
Anthis	Düsseldorf
Scholten, Kfm.	Eisenach
Maurer, Kfm.	Köln
Zimmermann	Emmerich
Moenen m. Fr.	München
Weitzel, Kfm.	Kissingen
Habermann, Kfm.	Berlin
Marshall, Kfm.	Gumbinnen
Tante, Baurath	Malmedy
Blaise, Kfm.	München
Böhm, Kfm.	Oranien, Bierstädterstr. 2.
Peeler m. Töcht.	Oberlahnstein

Park-Hotel (Bristol), Wilhelmstr. 28-30.

Pregi, 2 Fr.	Paris
Zur guten Quelle, Kirchg. 3.	Berlin
Keith, Kfm.	
Fischer, Kfm.	
Quisisana, Parkstr. 4, 5 u. 7.	
v. Uugern-Sternberg m. 2 T.	Petersburg
Wünsch, Fr.	Nienover

Pfälzer Hof, Grabenstrasse 5.

Dievert, Kfm.	Berlin
Berkoven, Kfm.	Köln
Thomas, Kfm.	Düren
Schäfer, Kfm.	Fisch
Heinrich m. Fr.	Eifurt
Wagner m. Fr.	Frankfurt
Reichspost, Nicolasstr. 16.	
Spies, Kfm.	Elberfeld
Lawaczech	Krefeld

Rhein-Hotel, Rheinstr. 16.

Westlake m. Fr.	Douglas
Mulder,	Arnhem
Bertrand, Dr. med.	Dresden
Schneider m. Fr.	Frankfurt
Nicolai, Maj.	Dresden

Schützenhof, Schützenhofstrasse 4.

Wengenroth m. Fr.	Köln
Lansberg	Halver
Goldschagg, Kfm.	München
O-sendorff m. Fr.	Köln-Lindenthal
	Schwan, Kochbrunnenpl. 1.

Schweinsberg, Rheinbahnstrasse 5.

Gensen, Kfm.	St. Gallen
Bisckamp, Kfm.	Elberfeld
Müller, Kfm.	Wistberg
Bischoff, Kfm.	Strassburg
Calmen, Fr.	Köln
	Tannhäuser, Bahnhofstr. 8.

Tannhäuser, Bahnhofstr. 8.

Eiermann, Kfm.	Schwarza
Schäfer, Pfr.	Euesingen
Kerk, Kfm.	Waldkirch
Stöcker, Kfm.	Leipzig
Snney, Kfm.	Hersfeld
Lücking, Fbkt.	Oehnhausen
Nieberl, Pfr.	Berlin
	Taunus-Hotel, Rheinstr. 19.

Taunus-Hotel, Rheinstr. 19.

v. Trutzbachler	Frankfurt
Garschin	Lodz
Meyer m. Fr.	Buenos-Ayres
Heyn, Ing.	Stettin
Schmidt, Dr. med.	Köln
Lehmann m. Fr.	Bonn
Flecken, Kfm.	Antwerpen
	Victoria, Wilhelmstr. 1.

Victoria, Wilhelmstr. 1.

v. Buchard	Diez
Meynhardt, Fbkt.	Bielefeld
Doering-Manteuffel m. Fr.	Wohlauf
	Vogel, Rheinstr. 27.
Haufe, Kfm.	Leipzig
Moos, Kfm.	Barmen
Jacob, Stud.	Weilburg
Helbig, Stud.	Berlin
Knispol, Kfm.	Remscheid
Quidde m. Fr.	Braunschweig
Weins, Bahnhofstr. 7.	
Hohlwein	Frankfurt
Hüne	Köln
Passavant, Fbkt.	Michelbach
	Westfälischer Hof, Schützenhofstr. 3.
Mahlinger, Fr.	Haag

Sonneberg.

Bekanntmachung.

Reichstags-Ersatzwahl betr.

Gemäß § 8 Absatz 2 des Wahlreglements wird folgendes bekannt gemacht:

1. Abgrenzung des Wahlbezirks: Gemeinde Sonnenberg
2. Wahlvorsteher: Schmidt, Wilhelm Bürgermeister.
3. Stellvertretender Wahlvorsteher: Bingel, Jean, Biographie.
4. Wahllokal: Rathaussaal an der Bahnhofstraße 1.
5. Wahltag: 30. November 1901.
6. Wahlstunden: Vormittags von 10 bis Nachmittags 6 Uhr.

Sonnenberg, 12. November 1901.

Der Gemeindevorstand. **Schmidt**, Bürgermeister.